Satzung

über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Denklingen

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayRS I S. 461), Art. 52 des Bay. Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBI. S. 147) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.04.1968 (GVBI. S. 64/1968) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (GVBI. I S. 341) erlässt die Gemeinde Denklingen folgende

Satzung

§ 1

- 1. Die Gebäude werden nach Straßen nummeriert. Die Straßennamen bestimmt die Gemeinde.
- 2. Die Nummerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Gemeinde-Mittelpunkt-Ortskern aus und zwar so, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- 3. Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummern nach der Straße, an der sich der Zugang der Haupttreppe oder, beim Fehlen einer Haupttreppe, der Haupteingang des Grundstücks befindet.

§ 2

Zu nummerierende Gebäude

- 1. Jedes Hauptgrundstück erhält eine Hausnummer.
- 2. Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- 3. Für jedes Wohngebäude oder Betriebsgebäude wird grundsätzlich eine Hausnummer zugeteilt, auch dann, wenn das Grundstück bereits eine Hausnummer zugeteilt erhalten hat.
- 4. Zusammengebaute Reihenhäuser oder Kaufeigenheime erhalten so viele Hausnummern, als diese getrennten Gebäude einen eigenen Haupteingang haben.

Vorläufige Hausnummern, Umnummerierung

- Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.
- 2. Die Gemeinde kann aus zwingenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.
- 3. Die Umstellung der bisherigen laufenden Nummerierung hat schnellstens zu erfolgen. Die in 0den Bestandsverzeichnissen nach dem Bay. Straßen- und Wegegesetz festgestellten Bezeichnungen werden verwendet.

§ 4

Zuteilung der Hausnummern

Die Hausnummern werden von Amts wegen zugeteilt, wenn der Bauantrag vom Landratsamt genehmigt ist.

§ 5

Ausführung der Schilder

- 1. Die Straßennamenschilder erhalten folgende Ausführung: 150 mm hoch, flach, allseits grundemailliert, Sichtseite Grund weiß, Schrift schwarz, ohne Rand, in Blockschrift.
- 2. Die Hausnummernschilder erhalten folgende Ausführung: 200 mm breit, 160 mm hoch, facettiert, allseits grundemailliert, Sichtseite Grund weiß, Schrift (Hausnummer und unter der Hausnummer die Straßenbezeichnung) und Rand schwarz.

§ 6

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder

- 1. Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamenund Hausnummernschilder ist Sache der Gemeinde Denklingen.
- Die von der Gemeinde Denklingen einheitlich beschafften Hausnummernschilder müssen von den jeweiligen Grundstücks- und Hauseigentümern erworben und verwendet werden.

Duldungspflicht

- Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen von Nummerierungen zu veranlassen, wobei die Ausführung der Nummerierung in das Ermessen des jeweiligen Besitzers gestellt wird.
- 2. Sie haben es zu dulden, dass an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.

§ 8

Kosten der Straßenbezeichnungsschilder und Hausnummernschilder

- 1. Die Kosten für die Beschilderung der Straßen trägt einschließlich Anbringen die Gemeinde.
- 2. Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten für die Nummerierung ihrer Grundstücke und Gebäude zu tragen.
- 3. Die Kosten der Hausnummerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung, wie die Kosten, für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder und der Hinweisschilder.
- 4. Bei den der Gemeinde zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

§ 9

Inkrafttreten